



BINDER · GROSSEK · PARTNER
STRATEGISCH ERFOLGREICH BERATEN

Sonderrundschreiben 01/2020

04.02.2020

BG&P aktuell

Mitteilungspflichten – Frist 28. Februar 2020

1. Mitteilungspflicht für Honorarzahlungen gemäß § 109a EStG

Wer ist mitteilungspflichtig?

Unternehmer, also natürliche Personen sowie Personenvereinigungen und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, zB

- AG, GmbH
- Vereine und Stiftungen
- Bund, Länder, Gemeinden, Kammern

Welche Leistungen sind mitteilungspflichtig?

Bestimmte ausgezahlte Entgelte an natürliche Personen und Personenvereinigungen. Meldepflichtig sind insbesondere Zahlungen an:

- Aufsichtsräte
- Stiftungsvorstände
- Vortragende, Lehrende und Unterrichtende, sofern keine nichtselbständigen Einkünfte vorliegen
- Funktionäre öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Funktionsgebühren
- freie Dienstnehmer mit Versicherungspflicht gem. § 4 Abs 4 ASVG

Wann darf die Mitteilung unterbleiben?

Die Mitteilung kann **unterbleiben**, wenn

- das insgesamt im Kalenderjahr geleistete (Gesamt)Nettoentgelt einschließlich allfälliger vergüteter Reisekostenersätze nicht mehr als **€ 900,-** und
- das (Gesamt)Nettoentgelt einschließlich allfälliger vergüteter Reisekostenersätze für jede einzelne Leistung nicht mehr als **€ 450,-** beträgt.



Mag. Adnan Dambo rät:

Verwenden Sie das BG&P-Formular. Mit Ihren Basisinformationen leiten wir alles Weitere in die Wege. Alles was Sie dazu beitragen sollten, ist das Formular vor dem 28. Februar 2020 an uns zu mailen.

Wir informieren Sie und beantworten alle offenen Fragen!

Kontaktieren Sie uns unter
0316 427 428 oder per E-Mail an
erfolgreichberaten@bgundp.com

Sie fanden unser Rundschreiben hilfreich
oder haben Verbesserungsvorschläge?
Wir freuen uns über jegliches Feedback an
office@bgundp.com

Zu beachten ist, dass für das Unterbleiben der Mitteilungspflicht **beide Voraussetzungen** gemeinsam vorliegen müssen.

An wen wird gemeldet?

An das für die Umsatzsteuer zuständige Finanzamt.

Wann und wie wird gemeldet?

Die Meldung für im Jahr 2019 geleistete Zahlungen muss **elektronisch bis Ende Februar 2020** über ELDA (elektronischer Datenaustausch mit den Sozialversicherungsträgern; www.elda.at) oder Statistik Austria erfolgen.

2. Mitteilungspflicht für Auslandszahlungen gemäß § 109b EstG

Wer ist mitteilungspflichtig?

Unternehmer, Körperschaften des öffentlichen Rechts (zB Bund, Länder und Gemeinden, Kammern) und des privaten Rechts (zB GmbH, AG).

Welche Leistungen sind mitteilungspflichtig?

Meldepflichtig sind Zahlungen in das **Ausland** für bestimmte **Dienstleistungen**, insbesondere Vermittlungs- und Beratungsleistungen, wenn sämtliche innerhalb eines Kalenderjahres an einen bestimmten Empfänger geleistete Zahlungen den Betrag von **€ 100.000,-** übersteigen.

Welche Zahlungen sind ausgenommen von der Meldepflicht?

Zahlungen, die ohnedies einer österreichischen Abzugssteuerpflicht (§ 99 EStG) unterliegen. Weiters Zahlungen an ausländische Körperschaften (zB Kapitalgesellschaften, Stiftungen), wenn die Körperschaft im Ausland einer nationalen Steuerbelastung von mehr als 15 % unterliegt.

An wen wird gemeldet?

An das für die Umsatzsteuer zuständige Finanzamt.

Wann und wie wird gemeldet?

Die Meldung für im Jahr 2019 geleistete Zahlungen muss **elektronisch bis Ende Februar 2020** über ELDA (elektronischer Datenaustausch mit den Sozialversicherungsträgern; www.elda.at) oder Statistik Austria erfolgen.

Wird die Meldepflicht für Honorarzahungen oder Auslandszahlungen vorsätzlich verletzt, können Strafen bis zu 10 % des nicht gemeldeten Betrages, maximal aber € 20.000,- verhängt werden.